

**Kleine Anfrage****Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 06.01.2020****Anerkennung der Gemeinnützigkeit nach der Abgabenordnung (AO)****und****Antwort****Minister der Finanzen****Vorbemerkung Fragesteller:**

Die Medien berichteten, dass die zuständigen Finanzbehörden einer bundesweit tätigen, linksorientierten Organisation die Gemeinnützigkeit entzogen haben. Es handelt sich um die „Bundesvereinigung der Verfolgten des Naziregimes – Bund der Antifaschistinnen und Antifaschisten“ (VVN-BdA). Der Verein ist auch Träger des Bündnisses „Aufstehen gegen Rassismus“, an dem DGB, Ver.di, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und andere beteiligt sind. Der Verein muss insoweit für die Jahre 2016 und 2017 Steuern in fünfstelliger Höhe nachzahlen. Die Bescheide für die Jahre 2018 und 2019 stehen noch aus. Der Entzug der Gemeinnützigkeit stützt sich auf Berichte der bayerischen Verfassungsschutzbehörden aus den Jahren 2016 und 2017, in denen die VVN-BdA als linksextremistisch beeinflusst bezeichnet wurde.

Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit als Voraussetzung für die teilweise oder vollständige Befreiung von der Verpflichtung zur Entrichtung von Ertragssteuern ist in den §§ 52 ff der Abgabenordnung (AO) geregelt. Dabei sind die dem Gemeinwohl dienenden Tätigkeiten in der AO abschließend aufgeführt, ebenso die weiteren Voraussetzungen für eine Anerkennung der Gemeinnützigkeit. § 60a AO regelt die Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach §§ 51, 59, 60 und 61 AO. Treten bei den für die Feststellung erheblichen Verhältnissen Änderungen ein, so ist die Feststellung mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben. Demnach können z.B. Organisationen, die in einem Bundes- oder Landesverfassungsschutzbericht aufgeführt sind, nicht als gemeinnützig anerkannt werden.

Die Aberkennung der Gemeinnützigkeit dürfte insgesamt eine seltene Maßnahme der zuständigen Finanzbehörden sein, ist aber gerade aktuell in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt. So lassen die gerade bekannt gewordenen Aktivitäten der Arbeiterwohlfahrt (AWO) Frankfurt und Wiesbaden erhebliche Zweifel daran aufkommen, dass bei dieser Organisation die in der AO genannten Voraussetzungen für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit noch gegeben sind.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Überprüfen die Finanzbehörden des Landes regelmäßig die als gemeinnützig anerkannten Vereine, Organisationen etc. im Hinblick darauf, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit i.S. der Bestimmungen der AO noch gegeben sind?

Frage 2. Falls 1. zutreffend: in welchen zeitlichen Abständen erfolgt die Überprüfung?

Frage 4. Falls 1. unzutreffend: warum nicht?

Die Fragen 1, 2 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Hinsichtlich der steuerlichen Verfahrenspraxis zur regelmäßigen Überprüfung der Gemeinnützigkeit einer Körperschaft ist allgemein darauf hinzuweisen, dass der Gemeinnützigkeitsstatus bei einer Körperschaft zu erheblichen steuerlichen Vergünstigungen führt. Hierzu zählt neben umfangreichen Steuerbefreiungen auch der steuerbegünstigte Spendenabzug beim Spender. Daneben sind mit diesem Status auch außersteuerliche Vorteile wie beispielsweise der Empfang von öffentlichen Zuwendungen oder die Gebührenfreiheit beim Vereinsregister verbunden.

Die Vergünstigungen knüpft das Gesetz an konkrete Voraussetzungen, die sich aus den §§ 51 - 68 AO ergeben und von der Körperschaft erfüllt werden müssen. Die Einhaltung der Voraussetzungen, insbesondere die ausschließliche und unmittelbare Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke nach Satzung und im Rahmen der tatsächlichen Geschäftsführung einschließlich der Erfüllung des Selbstlosigkeitsgebotes, der ordnungsgemäßen Mittelverwendung (§§ 55, 59, 63 AO) und des Verbots extremistischer Betätigungen (§ 51 Abs. 3 AO), unterliegt einer regelmäßigen Überprüfung durch das Finanzamt. Über die Frage, ob eine Körperschaft die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung erfüllt, ist dabei für jeden Veranlagungszeitraum gesondert zu entscheiden

(Grundsatz der Abschnittsbesteuerung). Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ist die Überprüfung einer steuerbegünstigten Körperschaft i.S.d. §§ 51ff. AO grundsätzlich in einem dreijährigen Turnus für jeweils drei zurückliegende Veranlagungszeiträume durch das zuständige Finanzamt durchzuführen. Soweit im Einzelfall Anlass besteht, von dem dreijährigen Prüfungsturnus abzuweichen (z.B. Fristsetzung nach § 63 Abs. 4 AO bei übermäßiger Mittelansammlung oder Prüfung extremistischer Bestrebungen nach § 51 Abs. 3 AO), kann der Überprüfung auch ein verkürzter Prüfungsturnus zugrunde gelegt werden.

Bei gemeinnützigen Körperschaften mit nicht unerheblichen wirtschaftlichen Aktivitäten, d.h. deren jährliche Einnahmen aus sog. steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben (z.B. Werbung, Sponsoring oder Verkauf von Speisen und Getränken) die Besteuerungsgrenze von 35.000 € übersteigen und zu einer partiellen Ertragssteuernpflicht führen (§ 64 Abs. 3 AO), findet dagegen eine jährliche Veranlagung statt.

Bei neu gegründeten Körperschaften, die ihre Geschäftstätigkeit noch nicht aufgenommen haben und in diesem Falle noch nicht tätig geworden sind, überprüft das Finanzamt zunächst anhand der wirksam beschlossenen Satzung, Stiftungsverfassung oder Gesellschaftsvertrages, ob diese die gesetzlichen Voraussetzungen für die Steuerbegünstigung erfüllt (§ 60a AO). Nach Abschluss der sorgfältigen Prüfung und Erfüllung der Voraussetzungen erteilt das Finanzamt einen Bescheid über die Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a AO. Dieser Bescheid berechtigt max. drei Jahre nach Erteilung, im Übrigen lediglich bis zur erstmaligen vollständigen finanzamtlichen Überprüfung und anschließenden Erteilung eines Freistellungsbescheides, steuerlich abzugsfähige Spenden zu empfangen und dafür Zuwendungsbestätigungen auszustellen (§ 63 Abs. 5 AO) sowie von einem etwaigen Einbehalt von Kapitalertragsteuer befreit zu werden (§ 44a Abs. 4, 7 EStG). Die vollständige finanzamtliche Prüfung, d.h. die Überprüfung der Übereinstimmung von Satzung und tatsächlicher Geschäftsführung erfolgt bei Gründung im 1. Halbjahr eines Jahres grundsätzlich für das Gründungsjahr bzw. bei Gründung im 2. Halbjahr eines Jahres für das Gründungsjahr und das Folgejahr. Die entsprechende Steuererklärung ist von der Körperschaft in diesem Fall nach Ablauf des Gründungsjahres bzw. nach Ablauf des Folgejahres innerhalb der gesetzlichen Fristen (§ 149 AO) einzureichen. Im Anschluss an die Satzungsprüfung und vollständige erstmalige Prüfung wird auch die neu gegründete Körperschaft – wie oben beschrieben – regelmäßig im Dreijahresturnus vom Finanzamt überprüft.

Frage 3. Falls 1. zutreffend: wie erfolgt die Überprüfung konkret (z.B. durch Abfrage der Organisation, Prüfung von Unterlagen vor Ort)?

Frage 5. Falls 1. unzutreffend: auf welcher Basis erfolgt dann die Aberkennung der Gemeinnützigkeit im Einzelfall?

Die Fragen 3 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Hinsichtlich der konkreten Prüfungsmaßnahmen bei neu gegründeten Körperschaften wird auf die Antwort zu den Fragen 1, 2 und 4 verwiesen.

Bei den Bestandskörperschaften erfolgt die steuerliche Veranlagung anhand der von der Körperschaft einzureichenden Körperschaftsteuererklärung, welche regelmäßig die Erklärungsvordrucke Mantelbogen (KSt 1), die Anlage „Gem“ und ggf. weitere Anlagen, wenn ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterhalten wird, umfasst.

Die Veranlagung zielt neben der (nochmaligen) Überprüfung der Satzung darauf ab, ob die tatsächliche Geschäftsführung mit den Satzungsbestimmungen in Einklang steht und den Erfordernissen der §§ 51 ff. AO entspricht. Zur Überprüfung der tatsächlichen Geschäftsführung sind zusätzlich zur Steuererklärung daher die folgenden Unterlagen – für die zurückliegenden drei Jahre bzw. des zurückliegenden Jahres – beim Finanzamt einzureichen:

- detaillierte Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben, bei Einnahmen über 17.500 € getrennt nach den Tätigkeitsbereichen „ideeller Bereich“, „Vermögensverwaltung“, „Zweckbetrieb“ und „steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb“;
- Aufstellung über das Vermögen am 31. Dezember jeden Jahres;
- Angaben zu den Rücklagen und Vermögenszuführungen;
- Tätigkeitsberichte und Protokolle über die Mitgliederversammlungen, die Auskunft über die Tätigkeiten im Prüfungszeitraum geben, ggf. Kassenberichte;
- bei Satzungsänderung seit der letzten Erklärung: vollständige aktuelle Satzung;
- aktuelle Liste der Vorstandsmitglieder mit aktueller Anschrift.

Haben sich bei den finanzamtlichen Prüfungsmaßnahmen keine Beanstandungen ergeben, erteilt das Finanzamt im Veranlagungsverfahren für den überprüften Zeitraum einen sog. Freistellungsbescheid (vollständige Befreiung von Körperschaft- und Gewerbesteuer). Ist eine Körperschaft mit ihren wirtschaftlichen Aktivitäten dagegen teilweise steuerpflichtig, erlässt das Finanzamt

über das Ergebnis dieser Aktivitäten einen Körperschaftsteuerbescheid und weist daneben in einer Anlage auf die ansonsten bestehende Steuerbefreiung der Körperschaft hin.

Kommt das Finanzamt dagegen im Rahmen der Prüfung zu dem Schluss, dass eine ordnungsgemäße tatsächliche Geschäftsführung nicht (mehr) gegeben ist und die Voraussetzungen der §§ 51ff. AO nicht erfüllt sind, ist die Steuerbefreiung für den entsprechenden Veranlagungszeitraum bzw. die entsprechenden Veranlagungszeiträume zu versagen, nachdem der Körperschaft vorab rechtliches Gehör gewährt wurde. In diesem Fall werden der Körperschaft für die Jahre, für die die Steuerbegünstigung zu versagen ist, Körperschaftsteuerbescheide zugesandt, in denen die Steuer so berechnet wurde, wie sie ohne die bisher gewährten Steuervergünstigungen entstanden wäre. Gleichzeitig enthalten diese Bescheide den Hinweis, dass die bisher gewährte Steuerbegünstigung nicht mehr zu gewähren ist und auch eine etwaige Berechtigung entfällt, steuerbegünstigte Zuwendungen zu empfangen und entsprechende Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

Zudem sind bei Körperschaften, die möglicherweise dem extremistischen Milieu zuzurechnen sind, erhöhte Erfordernisse an die Gemeinnützigkeitsprüfung zu stellen (§ 51 Abs. 3 AO). Die hessischen Finanzämter gehen daher sowohl in Neugründungsfällen, in Fällen der erstmaligen Anerkennung bereits existierender Körperschaften als auch im Rahmen der regelmäßigen Überprüfung der Gemeinnützigkeit von bereits bestehenden und als gemeinnützig anerkannten Körperschaften in sehr enger Zusammenarbeit mit den Verfassungsschutzbehörden stets Hinweisen nach, die auf eine verfassungswidrige Tätigkeit von Körperschaften hindeuten. Zudem überprüfen sie die Verfassungsschutzberichte von Bund und Ländern darauf, ob die zu beurteilenden Körperschaften dort ausdrücklich als extremistisch aufgeführt sind. Liegen entsprechende, der Körperschaft zurechen- und nachweisbare Erkenntnisse vor oder erfolgt eine entsprechende Nennung in einem Verfassungsschutzbericht, verweigert das Finanzamt die Anerkennung der Gemeinnützigkeit oder erkennt diese nachträglich ab.

Frage 6. Wie viele Organisationen, Vereine etc. sind derzeit in Hessen als gemeinnützig i.S. der Bestimmungen der AO anerkannt?

In den hessischen Finanzämtern werden derzeit etwa 40.500 steuerbegünstigte Körperschaften i.S.d. §§ 51ff. AO steuerlich geführt.

Frage 7. Bei wie vielen der unter 6. genannten Organisationen, Vereinen etc. erfolgte in den vergangenen fünf Jahren die Aberkennung der Gemeinnützigkeit?

Frage 8. Welches waren die wesentlichen Gründe für die Aberkennung der Gemeinnützigkeit bei den unter 7. aufgeführten Organisationen, Vereinen etc.?

Frage 9. Haben unter 7. aufgeführten Organisationen, Vereine etc. Rechtsmittel (Widerspruch, Klage) gegen die Aberkennung der Gemeinnützigkeit eingelegt?

Frage 10. Falls 9. zutreffend: mit welchem Erfolg?

Die Fragen 7 bis 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Detaillierte Angaben zu der Frage, wie vielen steuerbegünstigten Körperschaften i.S.d. §§ 51 ff. AO in den vergangenen fünf Jahren aus welchen Gründen die Gemeinnützigkeit entzogen wurde, sind nicht möglich. Der Status der Gemeinnützigkeit ist sehr facettenreich, in besonderem Maße einzelfallabhängig und wird durch unterschiedliche Komponenten beeinflusst. Darüber hinaus erfüllt nicht jede Vereinigung oder jeder Personenzusammenschluss die rechtlichen Voraussetzungen einer Körperschaft, so dass in diesen Fällen eine Gemeinnützigkeit von vornherein ausscheidet. Schließlich gibt es Fälle, in denen die Körperschaft schon keine Anerkennung als gemeinnützig beantragt. Statistische Aussagen sind daher nicht möglich.

Ganz allgemein ist davon auszugehen, dass die Aberkennung der Gemeinnützigkeit meist auf Satzungsmängel, Verstöße gegen die ordnungsgemäße Mittelverwendung oder den Grundsatz der Selbstlosigkeit oder die Nichtabgabe von Steuererklärungen zurückzuführen ist. Vereinzelt kommt es auch aufgrund der Zurechenbarkeit und des Nachweises extremistischer Bestrebungen zu einer Aberkennung der Gemeinnützigkeit.

Insgesamt erfolgt die gemeinnützigkeitsrechtliche Prüfung und Würdigung durch das Finanzamt aufgrund der in den §§ 51 bis 68 AO festgelegten gesetzlichen Regelungen und entsprechender Verwaltungsanweisungen. Sie orientiert sich zudem an den von der höchstrichterlichen Rechtsprechung des BFH vorgegebenen Leitlinien. An diese gesetzlichen und rechtlichen Vorgaben ist das Finanzamt nach Art. 20 Abs. 3 GG gebunden und entscheidet auf dieser Grundlage.

Finanzamtliche Entscheidungen, bei denen die steuerrechtliche Würdigung eines Lebenssachverhaltes im Mittelpunkt steht, werden im Übrigen nach gründlicher Recherche getroffen und unterliegen – nach einem möglichen außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren – im Übrigen einer finanzgerichtlichen Kontrolle durch das zuständige Finanzgericht bzw. in nächster Instanz den Bundesfinanzhof.

Wiesbaden, 5. Februar 2020

**Dr. Thomas Schäfer**